

solche aufgefaßt werden würden, müßte den Lieferanten solcher Vereine verboten werden, daß sie ferner Lieferungen an diese machen, beziehungsweise müßte, wenn der Schweizerische Buchhändlerverein den Nachweis erbringen könne, wer diese Lieferungen übernimmt, Beschwerde an den Börsenvereinsvorstand gerichtet werden, der dann das Verfahren durch den Vereinsauschuß einleiten würde, um dagegen einzuschreiten. Sollte, was wohl nicht anzunehmen sei, der Börsenvereinsvorstand sich dahin aussprechen, daß derartige Vereinigungen, Konsumvereine u. s. w., als Wiederverkäufer in buchhändlerischem Sinne anzusehen wären, daß ihnen also mit vollem oder gekürztem Rabatt geliefert werden dürfe, so müßte das Verfahren gegen diese Vereinigungen in der vorgeschriebenen Weise eingeleitet werden, weil sie unberechtigter Weise an ihre Abnehmer mit unzulässigem Rabatt verkauften, wie wir also gegen Schleuderkfirmen aus dem Kreise des Sortimentes einschreiten. Da ein derartiger Verein nicht Mitglied des Börsenvereins sei, so wäre der Antrag auf einfache Sperre zu stellen, und es würden also die Lieferanten des Vereins, sofern sie Börsenvereinsmitglieder sind, gleichfalls mit Sperre oder Ausschließung bestraft werden, wenn sie ferner an diese Vereine lieferten.

»Es ist ja gewünscht worden, daß sich die Verlegervereinigungen gegenseitig verpflichteten, an derartige Vereine nicht zu liefern, wie überhaupt den Nichtbörsenvereinsmitgliedern, oder solchen, die nicht anerkannt sind, nur mit gekürztem Rabatt. Ja, meine Herren, das wäre eine sehr schöne Einrichtung; aber ich glaube nicht, daß sie so rasch zu Stande kommen wird, und es handelt sich doch im vorliegenden Falle darum, rasch zu helfen.«

Herr Dr. von Hase = Leipzig fährt aus, er wisse nicht, ob der Leipziger Verlegerverein irgendwie zu dieser Frage Stellung genommen habe, und könne infolge dessen nicht in dessen Namen sprechen; allein als seine persönliche Auffassung wolle er doch sagen, daß er allerdings die Konsumvereine in keiner Weise als Wiederverkäufer in buchhändlerischem Sinne ansehen könne, und er würde sich Bestrebungen, die dem entgegentreten, persönlich sehr gern und mit Eifer anschließen. Er nehme dabei an, daß jetzt im Augenblick bloß der letzte Teil dessen, was diese Anregung will, in Betracht komme: die Frage der Konsumvereine, während die übrigen Punkte, die Frage der Lieferung nur an Börsenvereinsmitglieder u. s. w., heute nicht in Betracht gezogen werden solle. Aber diese letzte Anregung in Bezug auf die Konsumvereine habe gar keine Bedenken.

Herr Fontane (?) = Berlin erklärt, er habe im Namen des Vorstandes des Berliner Verlegervereins zu sagen, daß der Verein zu der Anregung des Schweizerischen Buchhändlervereins noch nicht Stellung genommen habe; er sei aber überzeugt, daß man sich in Berlin derselben ebenso selbstverständlich anschließen werde, wie es der Stuttgarter und der Leipziger Verlegerverein gethan habe. (Bravo!)

Unter warmem Dank für das seitens der Herren Verleger dieser Angelegenheit entgegengebrachte Interesse führt der Vorsitzende aus, daß es nicht anders möglich gewesen sei, als die Anregung des Schweizer Buchhändlervereins als Antrag zu behandeln, um ihn so der Tagesordnung für die Abgeordnetenversammlung einreichen zu können. Er hoffe aber, die Herren Kollegen aus der Schweiz würden nunmehr ihren Antrag zurückziehen und die heute schon im Deutschen Verlegerverein angenommene Resolution hier zur Annahme empfehlen.

Herr Hartmann = Elberfeld sieht trotz der dankenswerten Unterstützung, den der Antrag des Schweizer Buchhändlervereins seitens der Herren Verleger gefunden habe, in der Annahme der Resolution keinen Erfolg. Würden auch die Konsumvereine vom Vorstande des Börsenvereins wohl nicht

als Wiederverkäufer angesehen werden, was anzunehmen sei, so würde doch nach Absatz 5 b des § 3 der Satzungen jeder Verleger das Recht haben, an Gesellschaften — und als solche müsse man doch die Konsumvereine unbedingt betrachten — bei Abnahme von Partien zu ermäßigten Preisen zu liefern. Wie diese aber das einzelne Exemplare des Buches an jedes Mitglied abgeben, sei lediglich ihre Sache. Aufhebung dieses Paragraphen sei eine Statutenänderung, und eine solche herbeizuführen, erscheine nicht ratsam.

Der Vorsitzende erkennt die Ausführungen des Kollegen Hartmann als richtig an, immerhin aber würde es doch schon ein Schritt vorwärts sein, wenn erreicht würde, daß an Wiederverkäufer mit vollem Rabatt nicht geliefert werden dürfe.

Herr von Zahn = Dresden kommt auf den Artikel, betreffend den Augsburger Streitfall (Mitteilungen 1897, Nr. 11 vom 15./2.) zurück, bedauert, daß der Vorstand des Börsenvereins entschieden habe, daß Schreibmaterialienhändler als Buchhändler zu betrachten seien und Anspruch auf vollen Rabatt haben sollten. Es sei ihm schmerzlich gewesen, daß dieser Artikel auch in Vereinskreisen so wenig Beachtung gefunden habe, er wünschte wohl, daß auf diese Anregung hin die sämtlichen Vereinsvorstände den neuen Vorstand des Verbandes ersuchen möchten, beim Börsenvereinsvorstande wegen dieser Entscheidung vorstellig zu werden.

Da sich niemand mehr zum Worte meldet, so schließt der Vorsitzende die Debatte und geht, da die Resolution des Schweizer Buchhändlervereins noch nicht schriftlich vorliegt, zu Punkt 5 der Tagesordnung

Neuwahl des Verbandsvorstandes

über.

Der augenblickliche Vorstand habe, so führt er aus, sechs Jahre seines Amtes gewaltet und halte nun dafür, daß es empfehlenswert sei, wenn nach einer so langen Amtsdauer der Vorsitz frischen Kräften überantwortet werde. Von den in Betracht kommenden Kreisvereinen — einige davon hätten das Amt bereits verwaltet und könnten daher für die Wahl nicht berücksichtigt werden — habe der derzeitige Vorstand den Verband Hannover-Braunschweig als den geeignetsten befunden, auch auf eine bezügliche Anfrage von diesem eine für den Fall zusagende Antwort erhalten, daß dieser Vorschlag von der Mehrheit der 19. Abgeordnetenversammlung gutgeheißen werde. Es würden dann die Herren Zwißler = Wolfenbüttel, Goerig = Braunschweig, Wollermann = Braunschweig den Vorstand bilden.

Die beiden Erstgenannten bitten aus verschiedenen Gründen, thunlichst von ihrer Wahl Abstand nehmen zu wollen; indessen sprechen Kollege von Zahn und Hartmann nochmals in empfehlendem Sinne, worauf Herr Wollermann erklärt, er und seine beiden Freunde würden in Anbetracht des großen ihnen entgegengebrachten Vertrauens auf ein Jahr den Versuch machen, ihren neuen und schweren Pflichten nach besten Kräften gerecht zu werden.

Inzwischen ist dem Vorstande die Schweizer Resolution schriftlich überreicht worden. Sie lautet:

»Die 19. Abgeordnetenversammlung der Kreis- und Ortsvereine hat von der Resolution des Deutschen Verlegervereins, gefaßt in seiner Generalversammlung am 15. Mai 1897, Kenntnis genommen, lautend:

»Der Deutsche Verlegerverein hat die Beschwerden des Schweizerischen Buchhändlervereins, betreffend die Stellung von Konsumvereinen und nichtbuchhändlerischen Genossenschaften als Wiederverkäufer als berechtigt anerkannt und spricht die Hoffnung aus, daß es dem Börsenvereinsvorstande gelingen werde, die Uebelstände abzustellen.«

»Dieser Resolution schließt sich die 19. Abgeordneten-